

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 50 (1958)
Heft: 12

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

GEWERKSCHAFTLICHE RUNDSCHAU

MONATSSCHRIFT DES SCHWEIZERISCHEN GEWERKSCHAFTSBUNDES
ZWEIMONATLICHE BEILAGEN: «BILDUNGSSARBEIT» UND «GESETZ UND RECHT»

HEFT 12 - DEZEMBER 1958 - 50. JAHRGANG

Der Entwurf 1958 zum neuen Arbeitsgesetz

1. Ein Jubiläum des 50jährigen Bestehens

Im September 1958 hat das Biga den Mitgliedern der Expertenkommission einen Entwurf zu einem Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz) unterbreitet. Die Geschichte dieses Entwurfes ist überaus lang. Seit 1877 genießen die Industriearbeiter einen Schutz auf Grund des eidgenössischen Fabrikgesetzes. Für die Arbeitnehmer aus Gewerbe und Handel bestehen nur eidgenössische Gesetze, welche Einzelfragen des Arbeitnehmerschutzes regeln. Die Kantone blieben deshalb auf diesem Gebiete zuständig. Sie haben in sehr unterschiedlichem Maße von ihren Kompetenzen Gebrauch gemacht. Neben Kantonen mit einer ausgebauten Arbeitnehmerschutzgesetzgebung finden sich solche, welche fast gänzlich vom Erlass derartiger Vorschriften abgesehen haben. Die Notwendigkeit, zugunsten der Arbeitnehmer aus Handel und Gewerbe eine ähnliche Regelung zu schaffen, wie sie für die Industrie besteht, gehörte zu den Motiven, welche zur Einführung des früheren Art. 34^{ter} in die Bundesverfassung führten. Dieser Artikel, welcher dem Bunde die Kompetenz zur Gesetzgebung auf dem Gebiete des Gewerbewesens gab, wurde von den Stimmbürgern am 5. Juli 1908 angenommen. Somit ist das Jubiläum des 50jährigen Bestehens bereits seit einigen Monaten verstrichen, und die Bestimmung selbst wurde durch die neuen Wirtschaftsartikel der Bundesverfassung von 1947 ersetzt. Sofort nach Annahme des alten Art. 34^{ter} wurde ein Programm für die Gewerbegegesetzgebung aufgestellt mit folgenden drei Punkten:

1. Gesetz über die berufliche Ausbildung.
2. Gesetz über den unlautern Wettbewerb.
3. Gesetz über die Arbeit im Handel und im Gewerbe.

Das Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung wurde im Jahre 1930 und dasjenige über den unlautern Wettbewerb im Jahre 1943 verwirklicht. Dagegen fehlt noch immer das Arbeitsgesetz.